

Jung und Alt in Crivitz e.V.



05.05.2025

Beitragsordnung

gem. § 8 Nr. 2 und § 13 Nr. 4 der Satzung Jung und Alt in Crivitz e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Umlagen. Sie wird gemäß § 8 Nr. 2 und § 13 Nr. 4 der Satzung durch den geschäftsführenden Vorstand per Beschluss erlassen bzw. geändert.

§ 2 Beschlüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe des Beitrages und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden entsprechend der Beitrittserklärung quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zum 01. bzw. 15. des jeweiligen Monats unter Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens erhoben. Abweichungen hiervon sind möglich, aber durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu genehmigen.

§ 3 Beiträge

<u>Art der Mitgliedschaft</u> (gem. §4 Nr. 2 a-c der Satzung)	<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>Höhe des Jahresbeitrages</u> (Ratenzahlungen sind gem. §2 dieser Beitragsordnung möglich)
<u>aktive Mitglieder</u> (gem §4 Nr. 2 a der Satzung)	Kinder / Jugendliche (bis Vollendung 17. Lebensjahr)	60,00 €
	Jugendliche / Erwachsene (ab Vollendung 17. Lebensjahr)	120,00 €
	Jugendliche / Erwachsene - reduzierter Beitrag (ALG-Empfänger, Freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienst, Rentner u. Schwerbehinderte)	60,00 €
<u>passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder</u> (gem §4 Nr. 2 b der Satzung)	Fördernde Mitglieder (Mindestbeitrag, auf eigenen Wunsch ist ein höherer Beitrag möglich)	60,00 €
<u>Ehrenmitglieder</u> (gem §4 Nr. 2 c der Satzung)	Ehrenmitglied (aufgenommen gem. §4 Nr. 5 der Satzung)	beitragsfrei

Die vorgenannten Beiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

1. Die ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, besonders bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen (siehe § 8 Nr. 8 der Satzung). Dem Verein sind darüber hinaus insbesondere auch Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail Adresse und der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich weiter zu geben.
3. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung zzgl. der entstehenden Portokosten erhoben.
5. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
6. Durch Rücklastschriften entstehende Bankgebühren sind durch das jeweilige Vereinsmitglied zu ersetzen. Ferner ist der Verein berechtigt eine Rücklastschriftgebühr von 5,00 € in Rechnung zu stellen. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, unter Nutzung des zu erteilenden SEPA-Mandates eingezogen.

§ 4 Umlagen

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist die Erhebung von anlassbezogenen Umlagen (bspw. für den Erwerb von einheitlicher Vereinskleidung oder den Kauf und die Erhaltung von gemeinsamen Anlagen) möglich. Bei Beschluss über die Erhebung einer Umlage gilt der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültige Mitgliedbeitrag. Näheres hierzu regelt § 8 Nr. 2 der Satzung.

§ 5 Aufwendungsersatz

Nach seiner Entstehung kann auf Beantragung hin ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht werden. Erstattungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN	DE28 1405 2000 1711 9138 60
Gläubiger ID (SEPA)	DE04ZZZ00002819396

Zahlungseingänge auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres (zugleich Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Es gilt entsprechend § 6 Nr. 2 der Satzung.

Vorstehende Beitragsordnung wird gemäß § 13 Nr. 4 der Satzung beschlossen:

Crivitz, den 05.05.2025